

## Bestattungsformen im Überblick

### Urnenbeisetzungen

1. Urnenreihengrab (1 Urne)
2. Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)
3. Urnenwahlgrab in Kolumbarien (1 Urne)
4. Urnenwahlgrab in Urnengärten (1 Urne)
5. Urnenwahlgrab in Urnengärten (2 Urnen)
6. Urnenwahlgrab in Urnenwiese (1 Urne)
7. Urnenwahlgrab in Urnenwiese (1 Urne)

### Erdbestattungen

8. Reihengrab (1 Person)
9. Wahlgrab (bis 2 Personen)

### Reihengräber

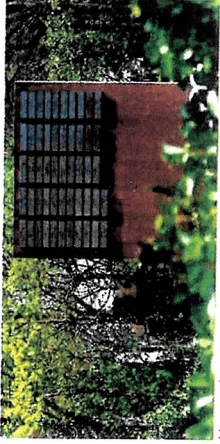
Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

### Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Bei Urnenwahlgräbern bieten wir auch eine Nutzungszeit von 15 Jahren an.

## Urnenbeisetzungen

1. Urnenreihengrab  
1.320,00 Euro  
20 Jahre Ruhezeit und Nutzungszeit  
keine Verlängerung der Grabstätte  
Belegung nur von 1 Urne
2. Urnenwahlgrab  
2.860,00 Euro  
30 Jahre Nutzungszeit / 20 Jahre Ruhezeit  
Verlängerung möglich (pro Jahr 95,00 Euro)  
Belegung bis 4 Urnen
3. Urnenwahlgrab in Kolumbarien  
1.100,00 Euro  
20 Jahre Ruhezeit und Nutzungszeit  
keine Verlängerung der Grabstätte  
Belegung nur von 1 Urne
4. Urnenwahlgrab in Urnengärten  
1.700,00 Euro  
30 Jahre Nutzungszeit / 20 Jahre Ruhezeit  
Verlängerung möglich (pro Jahr 56,50 Euro)  
850,00 Euro  
15 Jahre Nutzungszeit  
Verlängerung möglich (pro Jahr 56,50 Euro)
5. Urnenwahlgrab in Urnenwiese (1 Urne)  
1.300,00 Euro  
20 Jahre Ruhezeit und Nutzungszeit  
keine Verlängerung der Grabstätte  
Belegung nur von 1 Urne
6. Urnenwahlgrab in Urnengärten (2 Urnen)  
2.400,00 Euro  
30 Jahre Nutzungszeit / 20 Jahre Ruhezeit  
Verlängerung möglich (pro Jahr 80,00 Euro)  
Belegung bis 2 Urnen
7. Urnenwahlgrab in Urnenwiese (1 Urne)  
1.000,00 Euro  
20 Jahre Ruhezeit und Nutzungszeit  
keine Verlängerung der Grabstätte  
Belegung nur von 1 Urne



Urnenwiese



Kolumbarien



Urnengarten



Urnereihen- oder Urnenwahlgräber

## Sondervorschriften

### Kolumbarien

In den Kolumbarien sind nur Verschlussplatten aus Naturstein mit behauenen Aufschriften zulässig. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde vorgehalten. Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art an den Verschlussplatten oder den Wänden der Kolumbarien ist nicht gestattet. Die anlässlich der Trauerfeier aufgestellten Blumen, Kränze u.Ä. sind spätestens nach 4 Wochen zu entfernen.

### Urnengarten

Der Urnengarten wird im Auftrag der Gemeinde einheitlich gestaltet. An der Kopfseite kann ein Grabstein aufgestellt werden. Die Natursteine werden von der Gemeinde vorgehalten, es sind nur behauene Aufschriften zulässig. Blumenschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken dürfen auf der Grabstätte nicht niedergelegt werden. Die anlässlich der Trauerfeier niedergelegten Blumen, Kränze u.Ä. sind spätestens nach 4 Wochen zu entfernen. Die Gräber des Urnengartens werden nur im Zusammenhang mit einem Pflegevertrag über die Genossenschaft Württembergische Friedhofsgärtner vergeben. Im Preis sind die Kosten der Bepflanzung und Pflege für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit enthalten. Die Verträge und Preise können beim örtlichen Gärtner eingeholt werden.

### Urnenwiese

Die Urnenwiese wird im Auftrag der Gemeinde einheitlich gestaltet. Blumenschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken dürfen nur auf dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niedergelegt werden. Die Gräber der Urnenwiese werden nur im Zusammenhang mit einem Pflegevertrag über die Genossenschaft Württembergische Friedhofsgärtner vergeben. Im Preis sind die Kosten der Bepflanzung und Pflege für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit enthalten. Die Verträge und Preise können beim örtlichen Gärtner eingeholt werden.

## ■ Erdbestattungen

### 8. Reihengrab

1.770,00 Euro  
20 Jahre Ruhezeit und Nutzungszeit  
keine Verlängerung der Grabstätte  
Belegung nur von 1 Person

### 9. Wahlgrab (einfachbreit / doppeltief)

4.500,00 Euro  
30 Jahre Nutzungszeit / 20 Jahre Ruhezeit  
Verlängerung möglich (pro Jahr 97,00-Euro)  
Belegung bis 2 Personen

150,-

### Grabmalgenehmigung

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Anträge werden durch die Bildhauer / Steinmetze an die Gemeinde gestellt.

## ■ Gebührensätze

### Grundgebühr

In der Grundgebühr sind enthalten das Öffnen und Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Gebinde, das Säubern des Bestattungsplatzes sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung.

### Grundgebühr bei Erdbestattungen

Grundgebühr für Erdbestattungen in einem einfachtiefen Grab: 1.340,00 Euro  
in einem doppeltiefen Grab: 1.440,00 Euro

### Grundgebühr bei Urnenbeisetzungen

für die Beisetzung von Aschen in Urnenrähern: 1.100,00 Euro  
von Aschen im Urnengarten: 1.050,00 Euro  
von Aschen in der Urnenwiese: 1.000,00 Euro  
von Aschen in Kolumbarien: 1.000,00 Euro

Zusätzlich werden bei Leistung verrechnet:

Nutzung der Aussegnungshalle 550,00 Euro  
Benutzung der Leichenklimatruhe 128,00 Euro  
Benutzung der Leichenzelle 207,00 Euro  
Bereitstellung von Sargträgern, je Träger 104,00 Euro

## ■ Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, EG, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes.

Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig abgesprochen werden mit dem Bestattungsinstitut

Dörfler Bestattungen GmbH  
Ernst-Sachs-Straße 2  
73207 Plochingen  
Telefon (07153) 83670



### ■ Friedhofsamt

Momika Bauknecht  
Rathaus, EG, Zimmer 003  
Schlossplatz, 1  
73765 Neuhausen auf den Fildern  
Telefon (07158) 1700-20

[www.neuhausen-fildern.de](http://www.neuhausen-fildern.de)

Stand: April 2023

Gebührensatzung 2023

